

Zentrale Forderungen zum Windenergieausbau in Thüringen

1. BÜRGER beteiligen, mehr Demokratie

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Planungsverfahren ist wegen der schwachen Einflussmöglichkeiten auf die Planung, wie Unterrichtung oder Anhörung, und der häufigen Beschränkung auf die direkt Betroffenen nicht ausreichend, um die Bürger genügend zu beteiligen. Dies zeigte auch das freiwillig durchgeführte Beteiligungsverfahren zum Windenergieerlass durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nicht nur zu spät, in dem auf Basis eines Entwurfes das Verfahren eröffnet wurde, sondern auch im Ergebnis ist festzustellen, dass in dem in Kraft getretenen Erlass vom 20.06.2016, die Argumente der Bürgerinnen und Bürger aus dem Beteiligungsverfahren vollkommen ignoriert wurden.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Zur Umsetzung der Energiewende und der Planungsprojektion in Thüringen sind demokratische Bürgerbeteiligungsverfahren auf Augenhöhe (kein Machtungleichgewicht zwischen den demokratischen Akteuren) durchzuführen mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zum Dialog, d.h. Offenheit zu einer kooperativen Gestaltung von Ergebnissen (Prinzip Sachlichkeit und der Ergebnisoffenheit) und Reflexion des eigenen Handelns und des eigenen Standpunktes im Prozess. Für eine faire Bürgerbeteiligung sind zu Beginn die verbindlichen Regeln zwischen den beteiligten Akteuren abzustimmen. Um vorhandene Gestaltungsspielräume optimal zu nutzen, sind die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubeziehen.
- Bei der Plankonzeption und der Entscheidungsfindung über alle Planungsstufen wird eine Steigerung der Transparenz und Offenheit

sowie Zugang zu Informationen nicht nur bei der Planauslegung gefordert.

- Die Bürger und Ihre Gruppierungen sind nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich über alle Planungsstufen (von der Landes- bis zur Gemeindeebene) im Sinne von Mitwirkung und Gestaltung in diskursiven Verfahren zu beteiligen, u. a. durch Bürgerforen sowie Online und Offline-Partizipation.
- Bei Beschlüssen zur Regionalplanung sollen in Thüringen künftig alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter und Verbandsgemeinden) mit mindestens 3000 Einwohnern und Einwohnerinnen in der Regionalversammlung mit Stimmrecht vertreten sein.
- Entsprechend dem Vorschlag des BMWI sind Regionale Kompetenzzentren „Naturschutz und Energiewende“ (KNE) zu schaffen, in denen Bürgerinitiativen gleichberechtigt eingebunden sind.

2. NATUR bewahren, Schutzgebiete ausschließen

Im Sinne des § 14 BNatSchG stellt grundsätzlich die Errichtung und Betreuung jeder WEA einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Intensität des Eingriffs wird dabei weniger über die Leistung als vielmehr über die Nabenhöhe und den Rotordurchmesser der WEA und die Wahl des Standortes bestimmt. Die wirksamste Eingriffsminimierung beginnt bereits in der Regionalplanung, da dort über mögliche Standorte von WEA's entschieden wird. Diese wichtigste Steuerungsfunktion liegt im Rechtsgebiet des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) und des Thüringer Landesplanungsgesetzes und damit außerhalb des Naturschutzrechts. Es liegt auf der Hand, dass die Verortung der Windenergie auf Flächen von geringerem Naturschutzwert mehr zur Schadensbegrenzung beiträgt als dies je mit der Anwendung der Eingriffsregelung und ihrer Vorschriften zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation beitragen könnte.

Der Schutz von Natur und Landschaft muss wegen der eigenen Wertigkeit dieser endlichen Ressourcen erfolgen und weil diese die Grundlage für das Leben und die Gesundheit der Menschen sind. Diese Schutzfunktion ist

nicht nur eine Forderung von uns Bürgern, die sich als Teil der Umwelt begreifen, sondern ist im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert.

Wir Menschen benötigen in Zeiten der ständig steigenden Urbanisierung Rückzugsräume in der Natur.

Die besonders schützenswerten Naturräume wie Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate sind wertvolle Erholungsräume für uns Menschen und wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Sie umfassen vielfach Waldgebiete, die unverzichtbare Funktionen für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und Stoffkreisläufe erfüllen – Wald ist zudem eine der größten CO₂-Senken. Waldschutz ist echte Daseinsvorsorge – hier hat das Prinzip Nachhaltigkeit seinen Ursprung.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Vor der Planung und Ausweisung von Windvorranggebieten in der Regionalplanung sind die Fachplanungen zu einem landesweites Biotopverbund, Natura-2000 Vernetzung, Freiraumverbund und Generalwildwegeplan sowie Landschaftspläne zu erstellen und in dem Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen verbindlich zu sichern.
- In der Regionalplanung sind Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen detaillierter als bisher üblich zu prüfen und zu berücksichtigen. Zwischen den Fachbehörden des Landes (u.a. TLUG und VSW) sowie der oberen und unteren Naturschutzbehörden wird bei der zur Verfügungsstellung aktueller umweltfachlicher Daten im Zusammenhang mit der Aufstellung von Regionalplänen oder Teilplänen eine bessere Verzahnung mit den regionalen Planungsgemeinschaften gefordert. Ist im Abwägungsprozess der Datenbestand nicht aktuell oder nicht aussagekräftig genug oder ergeben sich aus den Stellungnahmen Indizien, dass Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Umweltschutz bestehen könnten, so sind eigene Erhebungen durch den Plangeber durchzuführen, in der Tiefe einer Bauleitplanung.

➤ Im Landesentwicklungsprogramm sollen Festlegungen getroffen werden, die eine Errichtung von Windkraftanlagen auf folgenden Flächen und Schutzgebieten generell untersagen.

- Wälder
- National- und Naturparks sowie Nationale Naturmonumente
- Biosphärenreservate
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naherholungsgebiete
- Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotopflächen
- markanten landschaftsprägenden Strukturen
- unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten (z. B. Trockenrasengesellschaften, Orchideenwiesen)
- Umgebungsschutz von Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern

➤ Zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen sowie Fledermauslebensräumen und Quartieren und der Zugrouten besonders störungsempfindlicher oder besonders gefährdeter Vogel- und Fledermausarten sind die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Institutes für Tierökologie und Naturbildung („Helgoländer Papiers“) zu Windenergieanlagen ausnahmslos einzuhalten und anzuwenden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot muss uneingeschränkt gelten.

In der Antrags- und Genehmigungspraxis bestehen aktuell erhebliche Mängel in der Qualität der ökologischen Untersuchungen und deren Bewertung. In den Erstgutachten sind häufig Fehlinterpretationen der erhobenen Daten enthalten oder es erfolgte eine unvollständige Datenerhebung. Werden Einwände vorgebracht, wird oftmals versucht, diese räumlich und zeitlich schrittweise in der sog. „Salami-Taktik“ zu umgehen. Wir fordern eine Qualitätssicherung bei diesen Gutachten, zum Beispiel über die Zertifizierung der Gutachter. Auf

Behördenseite ist ein fachlicher und personeller Kapazitätsaufbau erforderlich und müssen für die Antragsteller Leitfäden für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erarbeitet werden, um eine Qualitätssicherung vollumfänglich aufzubauen und zu gewährleisten. Auch beim Monitoring während der Bau- und Betriebsphase sowie auch für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle zu installieren.

- Wurden Brutplätze und Lebensräume zerstört, gestört oder beeinträchtigt, müssen diese Bereiche weiterhin auf der Grundlage des „Helgoländer Papiers“ Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windindustrieanlagen bleiben. Des Weiteren sollten auch gut geeignete Lebensräume geschützt werden, um der natürlichen Dynamik des Ökosystems und den Lebensraumansprüchen der Arten gerecht zu werden.

Bei besonders geschützten Tierarten (z.B. FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten), die nach Genehmigung oder Fertigstellung einer Windenergieanlage in deren Umfeld festgestellt werden, darf es keine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes geben. Nach europäischem Recht gilt der besondere Artenschutz für streng geschützte Tierarten immer und überall und individuenbezogen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote müssen dementsprechend auch für nachträglich entstehende betriebsbedingte Auswirkungen gelten, bis hin zum Rückbau.

- Umweltverträglichkeitsprüfungen sind bei der Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), unabhängig von der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind durch unabhängige Gutachter durchzuführen, bei denen nachgewiesen werden muss, dass keine europarechtlich geschützten Arten und wildlebende Vogelarten durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet werden.

Im Sinne einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung gem. den Raumordnungsvorgaben des § 1 Abs. 2 ROG (Sicherstellung einer

dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen) werden zwischen Windvorranggebieten Mindestabstände von 10 km und eine Begrenzung der Größe von Windvorrangflächen auf maximal 250 ha gefordert, um eine überproportionale Beanspruchung des Raumes, verbunden mit einer weithin sichtbaren Überprägung des Landschaftsbildes, von vornherein zu begrenzen.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen dürfen nicht durch Ausgleichszahlungen ersetzt werden. Sie müssen vielmehr in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zu dem Eingriff stehen. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.
- Die Wissensdefizite über die Wirkung von Windkraftanlagen im Wald auf die Biodiversität und das Vorkommen störungssensibler Arten müssen abgebaut werden.

3. GESUNDHEIT schützen, Vorsorgeprinzip ernstnehmen

Ein weiterer massiver und überproportionaler Windenergieausbau in Thüringen durch immer höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Gesundheit und die Lebensqualität von uns Menschen. Die wesentlichen bereits zu beobachtenden und im Zuge des rasanten Ausbaus dieser Anlagen vermehrt zu erwartenden Effekte auf physische und psychische Gesundheit ergeben sich aus den optischen und vor allem akustischen Emissionen.

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:

- Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten
- Lärm / hörbaren Schall
- Tieffrequenten Schall und Infraschall
- Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

Je größer die heute erstellten Windkraftanlagen (über 200 m hoch), desto mehr verlagert sich das Emissionsspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall.

Die Folgen und Wirkungen von hörbarem Schall und Infraschall sind:

- Schlafstörungen,
- Herz- und Kreislaufprobleme,
- Bluthochdruck,
- Kopfschmerzen,
- Unruhe,
- Nervosität,
- Reizbarkeit,
- Konzentrationsschwierigkeiten,
- rasche Ermüdung,
- verminderte Leistungsfähigkeit.

Die gegenwärtig angewendeten Vorschriften sind dringend überarbeitungs-bedürftig, denn

- die gesetzlichen Schutzvorschriften und Verordnungen erfassen nur unvollständig das Frequenzspektrum von Windkraftanlagen (DIN 45680). Infraschallwellen unter 10Hz werden nicht berücksichtigt, haben aber nachweisbare neurologische Auswirkungen;
- das Messverfahren bewertet den gemessenen Schall nach der Charakteristik des menschlichen Gehörs (dB(A) und dB(C)). Wesentlich schallempfindlichere Organe (z. B. Gleichgewichtsorgan, äußere Haarzellen des Innenohrs etc.) werden ignoriert;
- die heute erforschte Physiologie der Immissionsverarbeitung von Schall wird gänzlich missachtet;
- Langzeitfolgen nach dem Dosis-Wirkungsprinzip werden gänzlich ausgeblendet;
- es gibt weder gesetzliche Regelungen noch geeignete Messtechnik, geschweige denn ein standardisiertes Messverfahren zur Bestimmung und Bewertung von Infraschall;
- die Gesetze, die der mit Infraschall einhergehenden Gefährdung Rechnung tragen sollen, variieren zwischen den Bundesländern, dass Empfindlichkeitsspektrum der Menschen jedoch nicht.

Wenn weiterhin diese veralteten Gesetze und Vorschriften sowohl in der Genehmigungspraxis und rechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen maßgeblich sind, wird systematisch gegen das verfassungsmäßig verbrieftete Recht der Gesundheitsvorsorge für Menschen verstoßen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen.“

Standpunkte/Forderungen des THLEmV:

- Unter dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Gesundheit der Anwohner sollen im Landesentwicklungsprogramm Festlegungen getroffen werden, dass bei Neuanlagen in der Nähe von jeglicher Wohnbebauung ein Mindestabstand des zehnfachen der Anlagenhöhe vorzusehen ist.
- Die künftige Landesregierung soll sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz in der technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) als Grundlage für die Planung und Genehmigung sowie die DIN 45680 zur Bewertung von niederfrequentem Schall und die DIN ISO 9613-2 zur Durchführung von Schallprognosen nach dem aktuellen Stand der Technik von Windenergieanlagen und auf Basis durchzuführender, wissenschaftlicher Forschungen angepasst werden.
- Wenn Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf Menschen, Tiere und Lebensräume durch Windenergieanlagen nicht sicher und wissenschaftlich fundiert ausgeschlossen werden können, muss ausnahmslos das Vorsorgeprinzip angewendet werden. Die Beweislast muss den Investoren und Betreibern der Windindustrieanlagen obliegen.
- Bei der Beurteilung der Eignung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung ist zudem eine Feststellung der vorhandenen Immissionsbelastung sowie eine Ermittlung der kumulierenden Wirkung aus zusätzlichen Windenergieanlagen notwendig, um den Zielen und Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Richtlinie 2014/52/EU (Aufnahme Schutzgut Mensch) zu genügen. Die künftige Landesregierung soll die Ziele und Vorgaben aus der EU-

Umgebungslärmrichtlinie und der Richtlinie 2014/52/EU (Aufnahme Schutzgut Mensch) in Thüringen im Zusammenhang mit dem Windkraftausbau sicherzustellen.

- Um eine Erholungswirkung im Nahbereich der Wohnungen grundsätzlich sicherzustellen, wird gefordert, dass die Einkreisung von Ortslagen maximal einem Blickwinkel von 90° betragen.

4. FAIRNESS herstellen und Eigentum achten

Zahlreiche Makler- und Wohnungseigentümerverbände stellen einen Wertverlust bei Immobilien in der Nähe bzw. mit der Aussicht auf Windkraftanlagen von bis zu 30 % fest - teilweise muss auch eine Unverkäuflichkeit von Immobilien festgestellt werden.

Dieser Immobilienwertverlust betrifft u. a. ältere Menschen, die im Alter ihr Haus verkaufen wollen oder müssen. Ihre Immobilie, die ihnen als Altersvorsorge diente, erzielt weniger Geld, um sich ein betreutes Wohnen leisten zu können.

Auch wird sich der geringere Beleihungswert der Immobilien bei Kreditvergaben infolge niedriger Verkehrswerte in der Nähe von Windkraftanlagen besonders für junge Familien negativ auswirken.

Folgen sind:

Verpächter von Grundstücken profitieren durch hohe Pachteinahmen und Betreiber durch subventionierte hohe und garantierte Einspeisevergütungen. Immobilieneigentümer müssen dagegen durch Wertverlust ihrer Immobilie z. T. massive finanzielle Verluste hinnehmen.

Dabei schützt Art. 14 Grundgesetz „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ und Eigentum „... soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Der Renditeerwirtschaftung der Windkraftindustrie aus der EEG-Subvention bei gleichzeitiger Sozialisierung der Kosten der Energiewende ist Einhalt zu gebieten.

Die Entwertung von Wohneigentum muss deshalb entschädigt werden. Für viele Anwohner ist das eigene Wohnhaus oft eine private Altersvorsorge, um im Alter sich ein betreutes Wohnen oder ein Pflegeheim leisten zu können. Diese droht durch die nahegelegene Errichtung von Windkraftanlagen zu einem erheblichen Teil oder völlig

wertlos zu werden. Aufgrund des verursachten geringeren Verkehrswertes von Immobilien ergeben sich auch Auswirkungen bei Kreditvergaben wegen des niedrigeren Beleihungswerts für eine Kreditsicherung, was gerade junge Familien deutlich finanziell belastet.

Ausgleichszahlungen für Immobilienwertverluste der Anwohner von Windkraftanlagen sind gesetzlich festzulegen. Gerecht wäre es, wenn die Nutznießer von Windkraftanlagen den Geschädigten von Windkraftanlagen einen Ausgleich zahlen.

5. WIRTSCHAFTLICHKEIT gewährleisten (richtig messen, korrekt rechnen)

Geplante Windvorranggebiete und Windkraftanlagen werden lediglich auf Basis von Windgutachten genehmigt, bei denen die Windgeschwindigkeiten nur berechnet wurden und somit nicht auf realen Windmessungen beruhen.

Das hat zur Folge, dass ein Fehler von 10 % bei der gutachterlich berechneten Windgeschwindigkeit einen Fehler von 30 % bei den Energieerträgen bewirkt. Insbesondere wenn die mittleren Windgeschwindigkeiten zu hoch berechnet wurden, ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei überhöhten Vergütungen nicht möglich.

Mittlerweile ist bekannt, dass die Erträge vieler Windparks weit unter den Prognosen der Windgutachten liegen. Diese Windparks sind in aller Regel in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bis zur Insolvenz gehen.

Von ähnlicher Ad-hoc Serie sind vielerorts die gesamten Planungen zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten gekennzeichnet. In den letzten Jahren wurden von den regionalen Planungsgemeinschaften vielfach ausgewiesene Windvorranggebiete in den neuen Regionalplänen nicht mehr fortgeführt.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Es wird gefordert, dass im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten, spätestens jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen, eine gesetzlich vorgeschriebene, standardisierte Windmessung in Nabenhöhe über ein Jahr von unabhängigen Stellen durchgeführt wird (bezahlt vom Antragsteller).
- Die Wirtschaftlichkeit und damit verbunden die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen ist erst gegeben, wenn die Windhöffigkeit in Nabenhöhe mindestens 6 m/s beträgt und der prognostizierte Ertrag der geplanten Anlage mindestens 70 % des

Referenzertrags des Anlagentyps – unter Berücksichtigung von Auflagen, wie zeitweilige und saisonale Abschaltungen – erreicht.

6. FLÄCHENVERBRAUCH reduzieren

Von 1992 bis 2015 ist die Flächenversiegelung in Thüringen um 25 Prozent gestiegen. Der Bund und auch Thüringen haben sich das Ziel gesetzt, Neuversiegelung zu minimieren und unnötige Versiegelungen aufzuheben. Diesem Ziel widerspricht der weitere Ausbau der Windenergie mit überdimensionalen Fundamenten, Stellplätzen und Zuwegungen auf Freiflächen (Wald und landwirtschaftliche Flächen).

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Der im EEG 2016 beschlossene Ausbaukorridor ist unbedingt einzuhalten und in der Regionalplanung im Hinblick auf eine konzentrierte Flächenausweisung für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.
- Das absolute Ziel 1 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, ist zu verwerfen. Maßgebend ist das länderübergreifende EEG-Ausbauziel des Bundes.

7. STABILITÄT erwirken, Wildwuchs verhindern

Aus den Erfahrungen der Aushebelung der Teilpläne Windenergie der Regionalpläne Mittel-, Ost- und Nordthüringen besteht aufgrund der Privilegierung der Windkraftindustrie nach § 35 BauGB weiterhin die Gefahr, dass durch Normenkontrollklagen dieser Teil der Regionalpläne jederzeit ihre Gültigkeit verlieren kann.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Die Privilegierung von Windkraft im Baugesetzbuch muss nach über 20 Jahren aufgehoben werden. Die künftige Landesregierung soll sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass diese Forderung auch durch die entsprechende Gesetzesinitiative im Sinne der Bürger und gegen die bisherige überproportional geförderte Windenergie durchgesetzt wird. Die Förderung eines ausgewogenen grundlastfähigen oder speicherfähigen Mix der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem LEP muss die Grundlage einer langfristigen Regionalplanung und rechtssicherer Regionalpläne sein.

- Die künftige Landesregierung soll sich zudem auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten (bei Unterschreitung der Mindestabstände) ausgehenden Störungen und Emissionen Eingang in § 15 der Baunutzungsverordnung finden, um den Bau derartige Anlagen in der Umgebung dieser Wohngebiete auszuschließen.
- Zur Sicherung erforderlich werdender Neuaufstellungen unwirksam gewordener Regionalpläne mit Festlegungen für die Windenergienutzung sollen Rechtsgrundlagen im Gesetz zur Regionalplanung geschaffen werden. Landesplanerische Untersagungen sollen nicht nur im Einzelfall, sondern für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ihrer Art nach generell für bestimmte Planungsräume ausgesprochen werden können. Die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in den betroffenen Regionen für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren raumordnerisch unzulässig sein.
- Bis zum Beschluss des überarbeiteten LEP für Thüringen sind nach § 12 ROG (i.V.m. § 9ThürLPIG raumbedeutsame Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit im gesamten Land Thüringen mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
- Die künftige Landesregierung soll den regionalen Planungsgemeinschaften über den Windenergieerlass die Vorgabe geben, dass bei der Änderung von Regionalplänen die bereits bebauten Flächen mit WEA's in ihren Außengrenzen in die neuen Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergienutzung weiter zu führen sind, damit diese Flächen auch weiterhin in der Regionalplanung betrachtet und berücksichtigt werden. Insofern sich im Zuge des Abwägungsprozesses herausstellt, dass die Belange der Windenergienutzung geringer gewichtet werden, ist bis zum altersbedingten Rückbau nach 20 Jahren Nutzungsdauer ein Repowering oder Wiederbebauung dieser Flächen im Regionalplan auszuschließen.
- Zu den in den Regionalplänen festgelegten Außenlinien / Grenzen von Windvorranggebieten darf im Zuge des Genehmigungsverfahrens den Planinterpreten kein weiterer Konkretisierungsspielraum zugestanden werden. Die Nutzung von Pufferzonen um Windvorranggebiete im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist auszuschließen.
- Nach dem derzeitigen Bestand an Windenergieanlagen und den Planungen von Windvorranggebieten zu angrenzenden Planungs-

gebieten innerhalb Thüringens und der Nachbarländer findet offenbar bisher keine planungs- und länderübergreifende Abstimmung statt. An den Grenzen der vier Thüringer Planungsregionen ist eine besonders hohe Konzentration festzustellen – auch in den Entwürfen der Teilpläne Windenergie und Regionalpläne, die ein besonders hohes Konfliktpotential hervorbringt.

Es wird gefordert, dass entsprechend § 7. Abs. 3 ROG das regional-planerische Abstimmungsgebot angewendet wird und die Träger der Regionalplanung die Auswirkungen Ihrer Planung auf die benachbarten Planungsräume ermitteln und berücksichtigen sowie auch die Auswirkungen des Bestands und der Planungen der angrenzenden Planungsregionen auf den eigenen Planungsraum ermitteln und ebenfalls in Ihre Abwägung einbeziehen. Um dem Abstimmungsgebot nach § 7 Abs. 3 ROG zu genügen, wird gefordert, dass für die betroffenen Bereiche gemeinsame grenzüberschreitende Planungen nach § 8 Abs. 3 ROG als informelle Planung durchgeführt werden, damit einerseits Naturräume mit länderübergreifenden Raumfunktionen betrachtet werden und eine ausgewogene Raumordnung sichergestellt wird.

- Neben den Windvorrangflächen (Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, welche zugleich die Funktion von Eignungsgebieten haben) sind zur beweis- und rechtssicheren Dokumentation auch zu den Prüfflächen verbindlich Datenblätter zu erstellen.

8. ENERGIEEFFIZIENZ fokussieren

Energie einzusparen und den Ressourceneinsatz zu verringern muss absoluten Vorrang haben vor der sinnloser Erzeugung und Vernichtung von Stromenergie und den Einsatz von Naturressourcen.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Die künftige Landesregierung hat Maßnahmen zu entwickeln und einzuführen, die eine Senkung der Energieverbräuche und eine bessere Energieeffizienz bewirkt.
- Die Energiepolitik in Thüringen ist an der Klimapolitik des Bundes und des globalen Klimaabkommens auszurichten. Im Fokus muss die Reduzierung der sogenannten CO₂ – Äquivalente in Verbindung einer gesamtbilanziellen Betrachtung der Herstellung und Betreibung erneuerbarer Energien sein. Zum Beispiel ist die Errichtung von

Windkraftanlagen im Wald wegen dem Umwandelungspotentials des Waldes von CO₂ in Sauerstoff auszuschließen.

- Energieeffizienz und CO₂-Emissionen sind objektiv (wissenschaftlich) über den gesamten Stoffkreislauf (von der Rohstoffgewinnung, über Herstellung, Transport und Errichtung, Betrieb/Wartung, Rückbau, Entsorgung und Recycling) zu betrachten.

9. ENERGIEMIX ausgewogen gestalten, zu akzeptablen Preisen

Der forcierte Ausbau der Windenergienutzung in Thüringen auf einen Anteil von 1 % der Landesfläche, der nach den Döpel-Studien 91 % des Thüringer Strombedarfs decken könnte, stellt gegenüber der Nutzung der anderen erneuerbaren Energieträgern einen unausgewogenen Energiemix dar und gefährdet damit eine gesicherte Stromversorgung in Thüringen und somit den Wirtschaftsstandort Thüringen, auch durch höhere Stromkosten.

Standpunkte/ Forderungen des THLEmV:

- Energiekonzept für Thüringen erstellen
Für Thüringen ist zunächst ein energiepolitisches Gesamtkonzept, das die Rahmenbedingungen für die nächsten 15 bis 20 Jahre absteckt, zu erarbeiten. In welchem Maß die erneuerbaren Energien unter der Zielstellung der Landesregierung zu einer 100 % Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zur Kompensation beitragen können, muss in einer Kosten/Nutzen-Analyse geprüft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sich der Nachteil bei den Strompreisen für private Haushalte, Gewerbe und Industrie bei einem Vorgehen Thüringens in Deutschland und Europa nicht noch erheblich weiter verschärft.
- Grundlastversorgung in Thüringen muss sichergestellt werden
Ohne ausreichende Energiespeicher sind erneuerbare Energien nicht grundlastfähig. Vor diesem Hintergrund muss die Energieversorgung durch bestehende Gaskraftwerke und grundlastfähige Biogasanlagen aufrechterhalten werden. Die Energieträger sind in einem Energiekonzept zu integrieren auch unter dem Gesichtspunkt, dass Gaskraftwerke gleichzeitig auch der Wärmegewinnung dienen. Für alle Energieformen ist auch der notwendige Ausbau der Netze mit zu betrachten und in der Kosten/ Nutzen-Analyse abzuwägen.
- Systemstabilität und Versorgungssicherheit der Netze

Für die Sicherstellung der Systemstabilität der Netze und der Versorgungssicherheit ist der Zubau erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau nach dem Netzentwicklungsplan des Bundes zu synchronisieren.

➤ **Bezahlbarkeit für Stromverbraucher in Thüringen**

Die Belastung für die Endverbraucher und die Thüringer Unternehmen durch hohe Strompreise dürfen nicht noch weiter steigen und zu einem Wettbewerbs- und Standortnachteil für Thüringen führen. Die Bedeutung der Energieversorgung als Standortfaktor wird gerade für Unternehmensentscheidungen deutlich zunehmen. Für die Menschen in Thüringen dürfen die Arbeitsplätze vor Ort nicht aufs Spiel gesetzt werden.

➤ **Wir fordern eine ersatzlose Abschaffung des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG). Dieses ist ein planwirtschaftliches Instrument und verhindert die Erforschung alternativer und naturverträglicher Energieformen. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz hingegen sollten für einen begrenzten Zeitraum gefördert werden.**

Thüringer Landesverband

Energiewende mit Vernunft e. V.

Der Vorstand